



## TRANSKRIPT

**Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.**

Königliche Bergwerksdirektion.  
Fernsprecher Nr. 104, 110, 132 und 140.

Recklinghausen, den 19. Februar 1917.

Geld- und Wertsendungen zu richten an:  
Königliche Berghauptkasse Recklinghausen.

Nr. 1305.  
Es wird ersucht, im Antwortschreiben  
vorstehende Nummer anzugeben.

Erwiderung auf das Schreiben  
vom 2. d. Mts. Nr. 1041.

An  
die königliche Bergwerksdirektion  
in  
Saarbrücken.

Die allgemeinen Richtlinien für die Beschäftigung und Bezahlung der Kriegsgefangenen und für die Rückvergütung der Militärverwaltung für die Verpflegung, Unterkunft usw. der Gefangenen – welche im einzelnen Abänderungen erfahren haben – sind in den abschriftlich beigefügten „Bedingungen für Überweisung von Kriegsgefangenen für die Industrie“ gegeben. Daneben bestehen eine Reihe Sondervereinbarungen der unterstellten Berginspektionen mit der Militärverwaltung, die sich ihres Umfangs wegen hier im einzelnen nicht wiedergeben lassen. Zurzeit werden uns vergütet für

Verpflegung	1,50 M und 1,60 M,	je Kopf und
Unterkunft	0,15 M,	Verpflegungstag
Kleidung	0,30 M	der Gefangenen

Abschrift einer Abrechnung der Königlichen Berginspektion 4 in Waltrop für April – Dezember 1916 fügen wir bei.

Nach Ziffer 4 der vorgenannten Bedingungen sind für die Arbeitsleistungen der Kriegsgefangenen grundsätzlich dieselben Sätze wie für die freien Arbeiter zu zahlen. Da die Leistungen der Gefangenen aber erheblich geringer sind als die der freien Arbeiter, so erfolgt die Bemessung des Bruttolohnes der ersteren selbstverständlich auch nur nach den tatsächlichen Leistungen. Letztere werden durch die Betriebsbeamten (Steiger, Fahrsteiger pp.) geschätzt, eventl. unter Hinzuziehung der Ortsältesten. Je nach dem Ergebnis dieser Schätzung werden die Schichtlöhne oder Verdienstanteile der Gedingearbeiter festgesetzt. Bei den Schichtlöhnen werden vorwiegend die niedrigsten Sätze der betreffenden

Arbeiterklasse vergütet, bei den Gedingearbeitern werden entweder die Schichten den Leistungen entsprechend reduziert (z.B. auf 40 – 60 % der freien Arbeiter) oder den Gefangenen werden aus dem Verdienst der Kameradschaft feste Sätze nebst Prämien usw. vergütet, wie aus dem anliegenden Beispiel ersichtlich ist. Wir bemerken hierzu, daß auf den unterstellten Werken die Gefangenen stets auf die deutschen Kameradschaften verteilt werden.

Die Barabfindungen an die Kriegsgefangenen selbst wurden bisher je nach den örtlichen Verhältnissen und Erfahrungen bei den einzelnen Berginspektionen verschieden ausgezahlt. Seit Januar 1917 ist die zu dem anliegenden Rundschreiben des Vereins für die bergbaulichen Interessen zu Essen vom 14.12.16 gehörige gedruckte Tabelle zum Anhalt genommen worden, ihre allgemeine Einführung auf unseren sämtlichen Schachtanlagen ist aber noch nicht durchgeführt.

Am 1. Februar d. Js. Waren in unserem Bezirk beschäftigt 979 Russen, 1 478 Franzosen, 53 Belgier, 145 Engländer und 328 Serben, zusammen 2 983 Kriegsgefangene. Die mit den Gefangenen gemachten Erfahrungen sind bisher sehr verschieden ausgefallen, jedenfalls stehen ihre Leistungen erheblich unter dem Durchschnitt der einheimischen Arbeiter. Im allgemeinen sind die Russen anspruchsloser und arbeitswilliger aber schwerfällig und daher weniger leistungsfähig, die Franzosen und Belgier befriedigen am meisten, während die Engländer frech, halsstarrig und aufsässig sind und daher mit ihren Leistungen wenig befriedigen, die Serben sind minderwertig und zum Teil schlecht verwendbar. Je nach der Zusammensetzung der einzelnen Gefangenenlager kommt es vor, daß die Leistungen der einen oder anderen Gruppe mehr oder weniger befriedigen.

In Vertretung.

(Transkript: Mario Polzin)



## QUELLE

64

Königliche Bergwerksdirektion.  
Fernsprecher Nr. 104, 110, 132 und 140.

Recklinghausen, den 19. Februar 1917.

Geld- und Wertsendungen zu richten an:  
Königliche Berghauptkasse Recklinghausen.

Nr. 1305.

Es wird ersucht, im Antwortschreiben  
vorstehende Nummer anzugeben.  
Erwiderung auf das Schreiben  
vom 2. d. Mts. Nr. 1041.

An  
die Königliche Bergwerksdirektion  
in  
Saarbrücken.

Eingegangen d. 1/2 17  
Bergwerksdirektion.  
No. 1961

III coll. 5-6 Anh.

Die allgemeinen Richtlinien für die Beschäftigung und  
Bezahlung der Kriegsgefangenen und für die Rückvergütung der  
Militärverwaltung für die Verpflegung, Unterkunft usw. der Ge-  
fangenen - welche in einzelnen Abänderungen erfahren haben -  
sind in den abschriftlich beigelegten "Bedingungen für Über-  
weisung von Kriegsgefangenen für die Industrie" gegeben. Dane-  
ben bestehen eine Reihe Sondereinbarungen der unterstellten  
Berginspektionen mit der Militärverwaltung, die sich ihres Um-  
fangs wegen hier im einzelnen nicht wiedergeben lassen. Zurzeit  
werden uns vergütet für

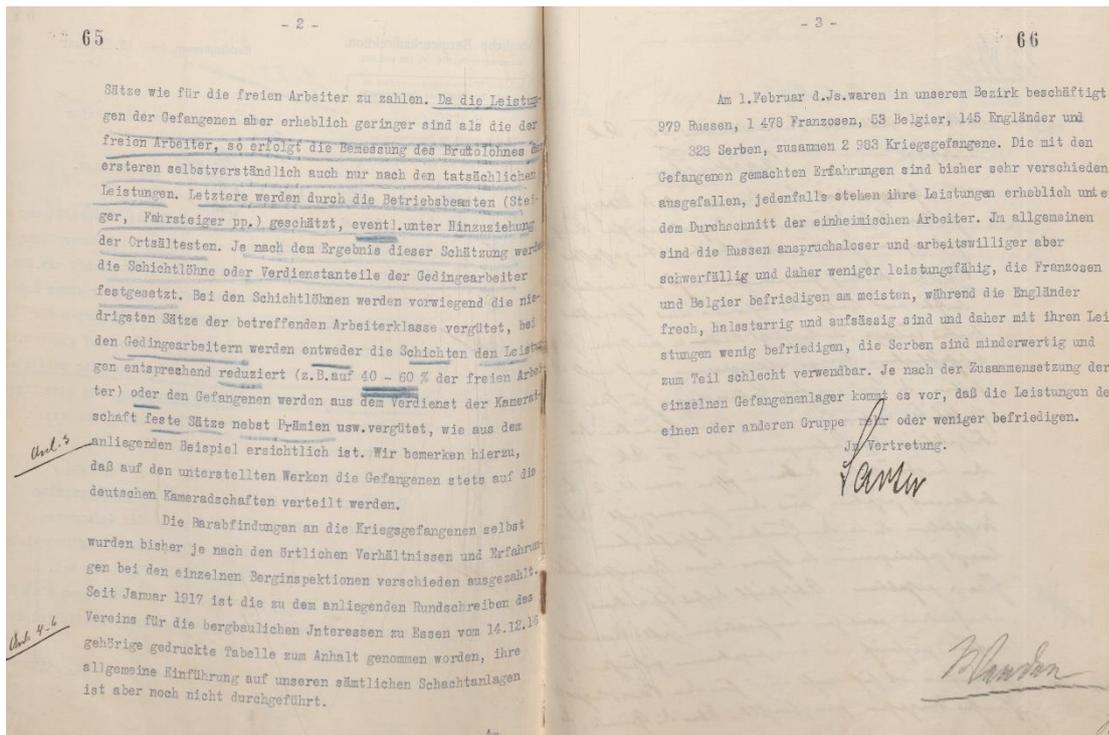
Verpflegung 1,50 M und 1,60 M,	}	je Kopf und
Unterkunft 0,15 M,		Verpflegungstag
Kleidung 0,30 M		der Gefangenen

III coll. 5-2  
Abschrift einer Abrechnung der Königlichen Berginspektion 4  
in Waltrop für April - Dezember 1916 fügen wir bei.

Nach Ziffer 4 der vorgenannten Bedingungen sind für die  
Arbeitsleistungen der Kriegsgefangenen grundsätzlich dieselben

Sätze

III, coll. 5-8



(CC BY NC SA 4.0, Landesarchiv Saarland [Bergwerksdirektion Saarbrücken, Nr. 175, S. 64-66])

## ZUM MATERIAL

### **Kurze Erläuterung:**

Ab 1915 setzten die Bergwerke im Ruhrgebiet, im Saarland und in Schlesien zehntausende Zwangsarbeiter und mehr oder wenig freiwillig angeworbene Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten ein. Nur durch diese Arbeitskräfte konnte das Deutsche Reich den wichtigen Steinkohlenbergbau weiterführen, obwohl viele deutsche Bergleute an die Front geschickt wurden.

Die Haager Landkriegsordnung, ein immer noch gültiges, völkerrechtliches Übereinkommen, erlaubt es, Kriegsgefangene für Arbeiten heranzuziehen, die nicht im Zusammenhang mit den Kriegsanstrengungen stehen. Der Einsatz von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft und im Bergbau war daher vielleicht kein Bruch, aber mindesten ein Beugen des Völkerrechts, weil Nahrungsmittel und Kohle unerlässliche Rohstoffe für die Kriegswirtschaft darstellten.

Die Behandlung der Zwangsarbeiter nahm allerdings nicht die brutalen und menschenverachtenden Formen an wie im Zweiten Weltkrieg.

### **Relevanz des Materials:**

Dieses Schreiben verdeutlicht die Notwendigkeit der Industrie, auf die Arbeitskraft ausländischer Kriegsgefangener zurückzugreifen. Der Bericht der Recklinghäuser Bergwerksdirektion zeigt, dass die Menschen allein in Bezug auf ihre Arbeitskraft beurteilt wurden. Außerdem werden zum Teil rassistische Vorurteile gegenüber Menschen aus Osteuropa deutlich. Mit „Russen“ können im Übrigen auch Menschen aus der Ukraine, Belarus oder dem Baltikum gemeint, da diese Gebiete alle zum Zarenreich gehörten.

- Daniel Sobanski

### **Lernort:**

#### **Landesarchiv Saarland.**

Das Landesarchiv Saarland verwahrt historische Quellen der Region, die bis ins Mittelalter zurückdatiert werden können. Im Archiv finden sich verschiedene staatliche Materialien wie Katasterbücher, Notariatsurkunden oder Zivilstandregister, die für private und wissenschaftliche Nachforschungen zur Verfügung gestellt werden.